



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.04.2022 (Eilbekanntmachung vom 29.04.2022) zur Regelung eines Betretungsverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) und dem Erlass zur Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 09.05.2022, ergangen auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGÖGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Regelung eines Betretungsverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Regelung eines Betretungsverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 28.04.2022, eilbekanntgemacht am 29.04.2022, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung

Der Erlass des hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 14.02.2022, ergangen auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 HGÖGD, als Grundlage für die Allgemeinverfügung des Kreises zur Regelung eines Betretungsverbot in Kinderbetreuungseinrichtungen, wurde mit Erlass vom 09.05.2022, wiederum ergangen auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 HGÖGD, aufgehoben. Die Allgemeinverfügung ist daher mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Das Recht des Kreisgesundheitsamtes zur Entscheidung über Absonderungen und Betretungsverbot gem. § 28 IfSG im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heppenheim, 09.05.2022

gez.

Christian Engelhardt
Landrat